

Tarif zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule Minden gGmbH gültig ab 1.1.2025

1. Allgemeines

Die folgenden Tarifbestimmungen enthalten die privatrechtlichen Entgelte, die für die erbrachten Leistungen von der Musikschule Minden gGmbH, nachfolgend Musikschule genannt, erhoben werden.

Die Entgelte gliedern sich in einen Kernbereich und einen Projektbereich, für den unterschiedliche Regelungen gelten.

2. Entgelte im Kernbereich

2.1. Die Entgeltspflicht beginnt mit der Aufnahme des Unterrichts.

2.2. Tarif A gilt für minderjährige Schüler/innen und für volljährige Auszubildende, Schüler und Studenten, die ihren Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) nachweisen.

2.3. Tarif B gilt für Erwachsene mit eigenem Erwerbseinkommen. Tarif B gilt auch für Auszubildende, Schüler und Studenten, die wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen nach dem BKGG keinen Anspruch auf Kindergeld mehr haben.

2.4. Mehrfach- u. Geschwisterermäßigung

Für weitere Unterrichtsfächer und wenn mehrere Familienmitglieder Unterricht an der Musikschule belegen, wird das Entgelt für den Zweiten und weitere Unterrichte um 25% ermäßigt.

2.5. Schwerbehinderte erhalten auf Antrag ebenfalls eine Ermäßigung um 25% (gilt ab einem Grad von 50%).

2.6. Ensembles, Bands, Orchester

Für Ensemblefächer, die als weiteres Unterrichtsfach gebucht werden, gilt eine Mehrfachermäßigung von 50 %.

3. Entgelte im Projektbereich

Für Workshops und Kurse berechnet die Musikschule besondere Entgelte, die dem jeweiligen Kursprospekt zu entnehmen sind.

4. Sozialermäßigungen

Die Musikschule gewährt auf Antrag Anspruchsberechtigten auf Arbeitslosengeld 2 (SGB II), Sozialgeld (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher*innen von Wohngeld und Kinderzuschlag sowie Besitzer des Weser-Werre-Tickets eine Sozialermäßigung in Höhe von 50% auf die jeweiligen Entgelte. Endet der Ermäßigungsanspruch, so ist dies der Musikschule unverzüglich schriftlich oder zur

Niederschrift mitzuteilen. Sozialermäßigungen können neben anderen Ermäßigungen gewährt werden.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1. Alle im Kernbereich zu entrichtende Entgelte sind als Jahresentgelte kalkuliert. Die Entgelte sind **monatlich vorschüssig fällig** und müssen **bis zum jeweiligen 1.** des Monats auf das Konto der Musikschule Minden gGmbH, Sparkasse Minden-Lübbecke, IBAN: DE 39 4905 0101 0040 1301 97 gutgeschrieben sein. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs ist die 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt.

Die Musikschule bittet um Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

5.2. Alle im Projektbereich zu entrichtende Entgelte sind projektbezogen und unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Unbeschadet der Teilnahmedauer erstreckt sich die Entgeltpflicht über die gesamte Dauer der Veranstaltung. Erfolgt eine Abmeldung weniger als eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, so können die vereinbarten Entgelte nicht erstattet werden.

5.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gerät der Zahlungspflichtige ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs erhebt die Musikschule eine Bearbeitungspauschale, jeweils zuzüglich anfallender Verzugszinsen:

- 1. Mahnung 5,00 Euro
- 2. Mahnung 10,00 Euro
- 3. Mahnung 15,00 Euro.

Bei weiterem Zahlungsverzug folgt ein gerichtliches Mahnverfahren mit Kostenersatz gemäß BRAGO zzgl. Verzugszinsen.

Bei Zahlungsverzug besteht kein Anspruch auf Unterricht.

6. Tarifierhöhungen

Tarifierhöhungen müssen mindestens einen Monat vor wirksam werden bekannt gegeben werden. Bei Tarifierhöhungen steht dem/der Schüler/in ein außerordentliches Kündigungsrecht mit wirksam werden der Tarifierhöhung zu. Die außerordentliche Kündigung muss dem Sekretariat 14 Tage vor dem wirksam werden vorliegen.